



13.12.2024

Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde
Unterweißenbach; Gebührenänderung

VERORDNUNG

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterweißenbach vom 12.12.2024 wurde die Änderung der Abfallgebührenordnung vom 16. Dezember 2021 beschlossen.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

Folgende Bestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Ein- und Zweipersonen-Haushalte	€ 92,40
b) für Drei- und Vierpersonen-Haushalte	€ 102,90
c) für Fünf- und Sechspersonen-Haushalte	€ 112,40
d) für Haushalte mit mehr als 6 Personen	€ 122,90

für nicht ständig bewohnte Liegenschaften, Zweitwohnsitze die Hälfte der Grundgebühr
lt. a – d

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahres- gebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	48,30	Beschäftigter
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	27,30	Beschäftigter
Handel/Büro/Dienstleistungen Nebenberuflich	22,00	Beschäftigten
Einkaufsmärkte	136,50	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,20	Grab
Hotels, Gasthäuser, Lokale	136,50	Beschäftigter
Beherbergungsbetriebe	26,20	Gästebett
Handel	54,60	Beschäftigter



Seniorenheim, Heime	54,60	Bett
Handwerk	44,10	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	54,60	Beschäftigter
Kindergärten	3,30	Kind
Kläranlage	0,27	EWG
Produktionsbetriebe	33,10	Beschäftigter
Schulen, Tagesheimstätte	4,90	Schüler
Tankstellen	40,70	Beschäftigter
Taxiunternehmen	15,20	Beschäftigter
Transportunternehmen	38,60	Beschäftigter

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

- | | | |
|-------------------------------|------------------------|---------|
| a) je abgeführter Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | € 21,50 |
| b) je abgeführten Container | mit 1.100 Liter Inhalt | € 94,50 |
| c) je Abfallsack | mit 60 Liter Inhalt | € 15,20 |

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 55,00

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung-Änderung beginnt mit 01.01.2025.



Der Bürgermeister:

Johannes Hinterreither-Kern
(Johannes Hinterreither-Kern)

Angeschlagen am: 13.12.2024 *OK*

Abgenommen am: 30.12.2024 *OK*